



Bundesministerium für
Familien und Jugend
Untere Donaustraße 13-15
1020 Wien

Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T +43 (0)5 90 900-DW | F +43 (0)5 90 900-3588
W <http://wko.at>

post.ii3@bmfi.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sacharbeiter
Sp 911/16/Dr.IS/AW
Dr. Stupar

Durchwahl
3712

Datum
24.2.2016

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Gesetz über die Gewährung eines Bonus für Väter während der Familienzeit (Familienzeitbonusgesetz-FamZeitbG) erlassen wird sowie das Kinderbetreuungsgeldgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, die Exekutionsordnung und das Einkommensteuergesetz 1988 geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich bedankt sich für die Übermittlung des Begutachtungsentwurfs zu den o.g. Gesetzen und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Wir begrüßen die angestrebten Ziele nach **Vereinfachung**, mehr **Transparenz** und mehr **Flexibilität** beim Kinderbetreuungsgeld (KBG). Allerdings haben wir Zweifel, ob diese Ziele erreicht werden.

Insbesondere die Berechnung der Dauer der Partnerbeteiligung und der Gesamthöhe des KBG ist schwer verständlich und kompliziert. Unklar ist auch, in wieweit das neue KBG-Konto transparenter sein soll als die bisherigen Pauschal-Varianten. Bei diesen weiß man auf einen Blick, wieviel man bei jeder Pauschalvariante bekommt. Beim KBG-Konto muss die Höhe des täglichen KBG für jeden Einzelfall berechnet werden. Die Erläuterungen in der WFA sprechen von stark ansteigendem Beratungsaufwand in den nächsten Jahren „aufgrund der sehr komplexen Rechtslage“ (S. 11).

Auf der einen Seite sind Eltern durch Abschaffung der Pauschalvarianten nicht mehr an gewisse Vorgaben - insbesondere die vorgegebene Dauer des KBG-Bezugs - gebunden, was tatsächlich zu einer gewissen Flexibilität führt. Auf der anderen Seite wird der für den Partner reservierte Teil ausgedehnt, was die Flexibilität wiederum einschränkt. Echte Flexibilität würde aus unserer Sicht bedeuten, dass es den Eltern gänzlich freisteht, wer in welchem Ausmaß die Kinder betreut und die Gesamtsumme des KBG auch dann zusteht, wenn nur ein Elternteil KBG bezieht.

Den Wegfall der Vergleichsrechnung bei der Berechnung des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgelds für Selbständige lehnen wir ab. Dadurch kommt es gegenüber Unselbständigen zu einer erheblichen Schlechterstellung.

Die Gesetzentwürfe zielen auch auf eine Erhöhung der **Väterbeteiligung** bei der Kinderbetreuung ab. Wir können das Ziel gut verstehen, sehen es aber kritisch, es herbeizuregeln zu wollen:

Für unsere Betriebe geht es grundsätzlich nicht darum, ob mehr Mütter oder mehr Väter die Kinderbetreuung übernehmen. Das ist immer eine private Entscheidung der Eltern. Unsere Mitglieder wollen den Eltern hier nicht dreinreden, sondern vielmehr gewährleisten, dass Eltern Beruf und Familie bestmöglich vereinbaren können.

Um das zu erreichen stehen für uns die Flexibilisierung der Arbeitszeit (insbes. bei der Durchrechnung, Gleitzeit und Arbeiten am Samstag) und jene Punkte im Vordergrund, die sich auch im Regierungsprogramm wiederfinden: Ausbau der unter-3-Jährigen-Betreuung, Ausbau und qualitative Aufwertung der Tageselternbetreuung, Schaffung eines bundesweiten Qualitätsrahmens für die elementarpädagogischen Einrichtungen bis 2016 und Sprachförderung.

Dazu kommt, dass es insbesondere für Klein- und Mittelbetriebe sehr schwer ist, wenn Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für längere Zeit z.B. durch den geplanten Familienzeitbonus, Elternkarenzen oder Elternteilzeit ausfallen. Auf Grund der Tatsache, dass bzgl. **Familienzeit** kein Rechtsanspruch, kein Kündigungsschutz und kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung bestehen, sehen wir die Neuregelung als noch vertretbar an.

Wichtig ist, dass die Neuerungen beim KBG kostenneutral sind. Wir bezweifeln die angestrebte Kostenneutralität. Es kann nämlich nicht ausgeschlossen werden, dass durch die Neuregelungen mehr Menschen KBG in Anspruch nehmen und auch durch den Familienzeit- und Partnerschaftsbonus insgesamt die **Ausgaben für das KBG steigen** und damit der FLAF weiter stark belastet wird. Die WFA zeigt, dass die Kosten für das KBG und den Familienzeitbonus ab 2017 von € 1,125 MRD auf € 1,195 MRD (2018) steigen werden. Für das Jahr 2020 sind immerhin noch Kosten in Höhe von € 1,158 MRD prognostiziert.

Positiv sehen wir,

- dass keine arbeitsrechtlichen Ansprüche zu Lasten der Unternehmen enthalten sind: beim Papamonat (Familienzeit) besteht kein Rechtsanspruch auf Dienstfreistellung, kein Kündigungsschutz und keine Entgeltfortzahlung;
- die Einsparungen beim Wochengeld (€ 5,32 Mio jährlich);
- dass kein Kinderbetreuungsgeld (KBG) gebührt, wenn ein Anspruch auf Grundversorgung oder Mindestsicherung besteht (Integrationsanreiz; va für Asylwerber, Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte);
- dass Klarstellungen erfolgen, um einen europarechtlich nicht verpflichtenden überschießenden Leistungsexport zu verhindern.

Negativ sehen wir,

- dass Selbständige bei der Berechnung des einkommensabhängigen KBG – durch Wegfall der Vergleichsrechnung - gegenüber Unselbständigen erheblich schlechter gestellt werden;
- das pauschale KBG in den beliebtesten Varianten niedriger sein wird als bisher;
- die Verschärfung bei Partnerbeteiligung (20% statt 16%) zu Kürzungen des KBG führen kann;
- die Bestimmungen zur Berechnung der Höhe des KBG bei Partnerbeteiligung äußerst komplex sind;
- dass der Partnerschaftsbonus auf Grund seiner strengen Voraussetzungen wenig attraktiv ist;
- die Möglichkeit des einmaligen Wechsels während des Bezugs von KBG;
- dass die nicht mehr notwendige Beihilfe zum KBG bestehen bleibt und
- neue Selbständige – mangels Möglichkeit zur Unterbrechung der Pflichtversicherung - keine Möglichkeit für einen Familienzeitbonus haben.

Dazu im Detail:

1. Schlechterstellung von Selbständigen durch Wegfall der Vergleichsrechnung beim eKBG

Den EB zufolge ist Ziel des Gesetzesentwurfes, dass die Berechnung des einkommensabhängigen KBG für Selbständige und Landwirtinnen einfacher wird. Das soll durch die Streichung der Vergleichsrechnung erreicht werden. Die geplante Maßnahme hat jedoch erhebliche negative Konsequenzen:

Für selbständige erwerbstätige Mütter erfolgt die Berechnung zukünftig nur mehr anhand des täglichen Wochengeldes. Eine Vergleichsrechnung wird nicht mehr durchgeführt. Für nicht-selbständige Mütter erfolgt die Berechnung des Wochengeldes anhand der Letzteinkünfte vor Beginn des Wochengeldes. Für Selbständige und Landwirtinnen soll jedoch nur mehr ein Fixbetrag ausbezahlt werden. Das hat eine erhebliche Schlechterstellung von selbständigen Müttern gegenüber nichtselbständigen Müttern zur Folge. Eine selbständige Mutter kann auf Grund der Höhe des Wochengeldes von € 42,15 durch die geplante Regelung nie auf den Höchstsatz von € 66,00 kommen.

2. Spürbare Kürzung des Kinderbetreuungsgelds in gewissen Fällen

Vergleich zur Variante 30+6 Monate

Im Vergleich zur bisherigen Variante 30+6 kommt es beim geplanten KBG-Konto zu erheblichen **Kürzungen**: ohne Partnerbeteiligung (PB) um **€ 894,08**, mit Partnerbeteiligung um **€ 411,35**.

KBG-Konto ohne PB: € 12.366

KBG bisher 30 Monate, also ohne PB: € 13.260,08 (€ 14,53 x 30,42 x 30)

KBG-Konto mit PB: € 15.499

KBG bisher 36 Monate, also mit PB: € 15.910,35 (€ 14,53 x 365 x 3)

Die Langvariante (30+6 Monate) ist die mit Abstand beliebteste Form beim KBG bei sämtlichen KBG-Beziehern (insges. rd. 55%, Wert 2014). Über ein Drittel der selbständigen KBG-Bezieher entscheidet sich dafür. Die geplanten Einschnitte bei der Langvariante sind daher besonders schmerzhaft und abzulehnen.

Vergleich zur Variante 20+4 Monate

Im Vergleich zur bisherigen Variante 20+4 erhält ein Elternteil beim KBG-Konto **um € 288,72 weniger**, wenn sich der Partner nicht beteiligt. Aber auch mit PB kann es zu Kürzungen von bis zu € 352,96 kommen (siehe Kapitel zur Partnerbeteiligung Pkt. 4).

KBG-Konto ohne PB: € 12.366

KBG bisher 20 Monate, also ohne PB: € 12.654,72 (€ 20,80 x 30,42 x 20)

Die Variante 20+4 Monate ist die zweitbeliebteste Form beim KBG bei sämtlichen KBG-Beziehern (insges. rd. 25%, Wert 2014). Über ein Viertel der selbständigen KBG-Bezieher entscheidet sich dafür. Die geplanten Einschnitte bei dieser Variante sind daher ebenso abzulehnen.

3. Verschärfung bei Partnerbeteiligung und Komplexität

Grundsätzlich soll also durch das KBG-Konto bei entsprechender Partnerbeteiligung der Gesamtbetrag des KBG höher sein als bisher. Aber gerade an die Partnerbeteiligung sind im KBG-Konto strengere Voraussetzungen geknüpft als bisher.

So soll der für den Partner reservierte Teil nicht mehr 16%, sondern 20% betragen. Will der Partner aber nicht die gesamte für ihn reservierte Zeit in Anspruch nehmen, also z.B. nur 2 statt 3 Monate, verfällt der restliche Anspruch.

Das hat zur Folge, dass dann, wenn sich der Partner im selben Ausmaß wie bisher beteiligen will (16%), es zu Kürzungen kommen kann.

Beispiel:

Die Mutter hat für das erste Kind – für das noch die bisherige Rechtslage gilt – für 20 Monate KBG bezogen, der Vater für die anschließenden 4 Monate (20+4). Zusammen beziehen sie daher ein KBG von € 15.184 (€ 20,80 x 365 x 2).

Das 2. Kind kommt nach Inkrafttreten des KBG-Kontos zur Welt. Die Eltern waren aber mit der bisherigen Aufteilung 20+4 Monate zufrieden und wollen das auch nach Inkrafttreten des KBG-Kontos tun.

Will die Mutter weiterhin 20 Monate KBG beziehen, erhöht sich der Vateranteil auf 5 Monate. Will der Vater aber nur 4 Monate KBG beziehen (insges. also wieder 20+4 Monate), hat das folgende Konsequenz:

Der Gesamtbetrag des KBG verringert sich im Vergleich zur bisherigen Rechtslage um € 352,96. Der Grund liegt darin, dass sich der Vater nun zu 20%, also 5 Monate (und nicht nur 4) beteiligen müsste. Vom Gesamtanspruch (€ 15.449) wird daher das KBG in Höhe von 1 Monat abgezogen (€ 617,96). Insgesamt würden daher nur € 14.831,04 ausbezahlt werden.

Das Beispiel zeigt wie kompliziert die Neuregelungen und wie viele Rechenschritte notwendig sind, um die endgültige Höhe des Gesamtbetrages des KBG zu berechnen.

4. Partnerschaftsbonus

Neben der Ausdehnung des für den Partner reservierten Teiles des KBG soll auch der Partnerschaftsbonus zu einer Erhöhung der Väterbeteiligung führen. **Kritisch** sehen wir, dass zwar der Familienzeitbonus (Papamonat) an die Erwerbstätigkeit gebunden ist, der Partnerschaftsbonus jedoch nicht. Gerade für Erwerbslose (rd. 29% der KBG-Bezieher, Wert 2014) stellt die partnerschaftliche Aufteilung der Kinderbetreuung kein allzu großes Hindernis dar. Zudem steht der Partnerschaftsbonus dann nicht zu, wenn der Vater die Kinderbetreuung zu mehr als 60% übernimmt, weil z.B. die Mutter erwerbstätig und der Vater erwerbslos ist. Auch Allein-erziehende haben keinen Anspruch auf einen Partnerbonus.

Wir gehen daher davon aus, dass Erwerbstätige den Partnerschaftsbonus wegen der strikten Aufteilung (Väterbeteiligung zwischen 40% und 60%) und dessen Höhe (einmalig € 500,- pro Elternteil) kaum in Anspruch nehmen werden. Das hat zur Folge, dass der durch das KBG-Konto maximal erzielbare Betrag € 16.449 nur in den seltensten Fällen zur Auszahlung gelangen wird (Die WFA geht von 3% der Eltern aus).

Wir haben den Partnerschaftsbonus daher auch nicht bei unseren oben dargestellten Berechnungen unter Pkt. 3 miteinbezogen.

5. Wechsel während des Bezugs von Kinderbetreuungsgeld

Derzeit besteht die Möglichkeit die Variante des KBG binnen 14 Tagen ab Antragstellung zu ändern. Wir sehen die geplante Möglichkeit, eine Änderung während des KBG-Bezugs herbeiführen zu können, **kritisch**.

Wer eine Änderung der Anspruchsdauer für das KBG anstrebt, wird wegen der Notwendigkeit, die Zuverdienstgrenze einhalten zu müssen, auch eine Änderung der Elternteilzeitvereinbarung erreichen wollen. Vor allem in Betrieben mit Rechtsanspruch auf Elternteilzeit ist eine Ablehnung der Elternteilzeitvereinbarung rechtlich kaum möglich. Der geänderte Elternteilzeitwunsch führt wiederum zu weiteren Erschwernissen in der Personalplanung und beim Personaleinsatz.

6. Die Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld

Der Gesetzesentwurf sieht eine Erhöhung der Zuverdienstgrenze von € 6.400 auf € 6.800 vor, damit auch in Zukunft eine geringfügige Beschäftigung möglich bleibt.

Die Beihilfe zum KBG wurde 2010 als Übergangslösung bis zur bundesweiten Einführung der bedarfsorientierten Mindestsicherung (BMS) verankert. Die BMS ist nun bundesweit eingeführt. Die Auszahlung um den Betrag der Beihilfe zum KBG reduziert. Der Zweck der Beihilfe als finanzielle Überbrückungshilfe für Eltern ist durch deren Anrechnung auf die Mindestsicherung nicht mehr gegeben.

Der vorliegenden Gesetzesentwurf sieht vor, dass während des BMS-Bezugs das KBG für Asylwerber, Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte ruht.

Die Beihilfe zum KBG ist eine Leistung des Familienlastenausgleichsfonds (FLAF). Durch die Anrechnung der Beihilfe zum KBG auf die BMS trägt der FLAF zur Finanzierung der BMS zu Gunsten der Bundesländer bei. Das ist jedoch nicht seine Aufgabe. Wir fordern daher, dass auch die Beihilfe zum KBG für alle (nicht nur für Asylwerber, Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte) während des Bezugs von BMS ruht bzw. die Beihilfe zum KBG überhaupt abgeschafft wird. Das würde zu einer Entlastung des FLAF in Höhe von zumindest € 32,4 Mio. jährlich (für Geburten ab 1.1.2014) führen.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme.



Freundliche Grüße

Dr. Christoph Leitl
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin